

Landgericht Augsburg

Az.: 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)

Begläubigte Abschrift – Auszug

aus dem vorläufigen Protokoll über d. Termin zur Fortsetzung der Hauptverhandlung
des Landgerichts 7. Strafkammer in öffentlicher Sitzung vom 23.02.2022.

In dem Strafverfahren gegen

1) **Kliefert** Carl (geb. Kliefert), geboren [REDACTED] 1980

2) [REDACTED]

[REDACTED]

wegen Vorenthaltens/Veruntreuens von Arbeitsentgelt

etc.

Der Vorsitzende verkündete nach geheimer Beratung des Gerichts folgenden

Beschluss:

Der Antrag des Verteidigers Rechtsanwalt Grimm im Hauptverhandlungstermin vom 12.12.2019 auf erneute Vernehmung des Zeugen [REDACTED] wird abgelehnt.

Gründe:

I.

Im Hauptverhandlungstermin vom 14.11.2019 wurde der Zeuge [REDACTED] seitens des Gerichts, der Staatsanwaltschaft und auch der Verteidigung umfassend befragt und im allseitigen Einverständnis entlassen.

Im Hauptverhandlungstermin vom 12.12.2019 wurden Urkunden, die Gegenstand der Ermittlungsakte waren und auf denen sich teilweise der Name des Zeugen [REDACTED] befindet, im allseitigen Einverständnis verlesen (Bl. 366/373 TEA [REDACTED] Ordner 2) bzw. in Augenschein genommen (Bl. 385/387 TEA [REDACTED] Ordner 2).

Daraufhin beantragte der Verteidiger Rechtsanwalt Grimm, den Zeugen [REDACTED] nochmals zu laden, um ihn zu diesen Urkunden befragen zu können.

Dokument unterschrieben
von: Himml, Ingrid

Im Hauptverhandlungstermin vom 09.02.2022 erhielt der Verteidiger Rechtsanwalt Grimm Gele-

genheit zur Stellungnahme bis zum nächsten Sitzungstag, ob dieser Antrag aufrechterhalten bleibt. Rechtsanwalt Grimm gab am folgenden Sitzungstag, den 17.02.2022, auf Nachfrage keine Stellungnahme ab.

II.

Der Antrag ist lediglich als Beweisermittlungsantrag zu qualifizieren, da keine bestimmt behauptete konkrete Tatsache genannt wird, § 244 Abs. 3 S. 1 StPO, sondern lediglich pauschal ausgeführt wird, man wolle den Zeugen zu diesen Urkunden befragen.

Aufgrund dessen bemisst sich die Frage, ob der Zeuge nochmals zu laden ist, nach dem Aufklärungsgrundsatz gem. § 244 Abs. 2 StPO. Dieser gebietet es jedoch nicht, den Zeugen ergänzend zu befragen, da nach verständiger Würdigung der Sachlage nicht erkennbar ist, welche weiteren, für die Tatfrage relevanten Erkenntnisse für das Verfahren gewonnen werden könnten.

Was es mit den verlesenen Formularen der Firma [REDACTED] „Ankündigung neuer Mitarbeiter“ (Bl. 366/373 TEA [REDACTED]) auf sich hat, hat die Beweisaufnahme bereits insbesondere durch die Einvernahme des Zeugen [REDACTED] ergeben. Dieser erklärte ausführlich, welche Informationen den Formularen zu entnehmen sind und welchem Zweck sie dienten. Deinen Inhalt ist darüber hinaus jedenfalls in der Gesamtschau mit den Erläuterungen des Zeugen Schröder ohne weiteres verständlich.

Nicht erkennbar ist, inwieweit der Zeuge [REDACTED] überhaupt Angaben zu den Listen Bl. 385/387 TEA [REDACTED] machen können soll.

Der Name des Zeugen taucht auf der Lohnliste Bl. 385 TEA [REDACTED] nicht auf. Die Unterschrift des bauleitenden Monteurs stammt ausweislich eines Vergleichs der Unterschrift mit derjenigen auf seiner Vernehmung (Bl. 1301/1306 SB 4), die der Zeuge als die seinige identifizierte, offensichtlich nicht von ihm. Im Übrigen ist diese Liste aus sich heraus verständlich und bedarf keiner näheren Erläuterung.

Hinsichtlich der Listen Bl. 386/387 TEA [REDACTED] hat die Zeugin [REDACTED] im Rahmen ihrer umfangreichen Vernehmung bereits erklärt, diese erstellt zu haben, sodass auch insoweit nicht ersichtlich ist, dass der Zeuge hierzu überhaupt Angaben machen kann. Die Zeugin [REDACTED] führte im Rahmen ihrer Vernehmung ferner aus, welchem Zweck die Listen dienten und wie sie zu lesen sind. Jedenfalls in der Gesamtschau mit ihrer Aussage sind die Listen verständlich und nachvollziehbar.

In der Gesamtschau ist nicht erkennbar, welche relevanten Erkenntnisse sich aus einer erneuten Vernehmung des Zeugen zu diesen Unterlagen ergeben könnten.

Der Vorsitzende verkündete nach geheimer Beratung des Gerichts folgenden

Beschluss:

Die Anträge der Angeklagten Carl und [REDACTED] Kiefert, vertreten durch die Verteidiger Sigmund und

Grimm, vom 17.02.2022 nach Beginn der Einvernahme des Sachverständigen Maik Lauer auf seine Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit werden als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Mit Verfügung vom 13.01.2022 wurde der Sachverständige Maik Lauer vom Vorsitzenden zum Beweisthema „Netto-Brutto-Hochrechnung durch die DRV, insbesondere betreffend die Az. [REDACTED] als solcher geladen.

Bereits in der Hauptverhandlung vom 03.02.2022 lehnten die Angeklagten den Sachverständigen als befangen ab. Die Kammer wies den entsprechenden Antrag durch Beschluss vom 09.02.2022 als unbegründet zurück.

Nachdem der Sachverständige mit gleichem Beweisthema zum Hauptverhandlungstag am 17.02.2022 geladen worden war, lehnten die Angeklagten ihn erneut im Hauptverhandlungstermin vom 17.02.2022 als befangen ab (vergleiche Anlage 137 zu Protokoll). Dieser Antrag wurde in der Hauptverhandlung vom 17.02.2022 durch Beschluss als unbegründet zurückgewiesen.

Nachdem sodann mit der Einvernahme des Sachverständigen durch den Vorsitzenden begonnen worden war, lehnte der Verteidiger Rechtsanwalt Sigmund im Namen des Angeklagten Carl Kiefert den Sachverständigen Lauer wegen Besorgnis der Befangenheit ab und begründete dies im Wesentlichen wie folgt: der abgelehnte Sachverständige habe seine aus dem Ermittlungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse und Wahrnehmungen auf den konkreten Ermittlungssachverhalt bezogen referiert und sich dazu eines konkreten Ermittlungsergebnisses aus den Verfahrensakten als Beispiel bedient. Ein unbefangener Sachverständiger hätte unabhängig von einem Aktenbezug an einem abstrakt fiktiven Berechnungsbeispiel die Fachfrage geschildert. Zudem habe er durch die Verwendung des Begriffs „Arbeitnehmer“ für den ungarischen Monteur [REDACTED] die Arbeitnehmereigenschaft als gegeben angesehen und seinen Ausführungen als Sachverständiger zugrunde gelegt und durch die Verwendung des Begriffs „uns“ in Stellvertretung für die Deutsche Rentenversicherung im Satz, „Für uns sind das Arbeitnehmer“, gezeigt, dass er stets und auch heute im Lager der Geschädigten stehe. Dies sei für den Angeklagten im Hinblick auf den zur Unabhängigkeit und Objektivität verpflichteten Sachverständigen unbegreiflich.

Rechtsanwalt Grimm lehnte namens der Angeklagten [REDACTED] Kiefert den Sachverständigen Lauer unter Anschluss an die Begründung von Rechtsanwalt Sigmund ab.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragte, die Anträge als unbegründet zurückzuweisen.

Das Gericht gab sodann bekannt mit der Einvernahme des Sachverständigen fortzufahren und begründete dies mit § 29 StPO, wonach die Durchführung der Hauptverhandlung keinen Aufschub dulde, und § 83 Abs. 2 StPO, wonach für den Fall der Befangenheit des Sachverständigen ein neuer Sachverständiger zu bestellen wäre.

Sodann wurde mit der Befragung des Sachverständigen fortgefahrene. Letztlich gab das Gericht aber bekannt, dass eine weitere Aufklärung zur Methodik der Netto-Brutto-Hochrechnung durch den Sachverständigen Lauer nicht zu erwarten sei. Der Sachverständige habe nur geäußert,

dass der Netto-Brutto-Hochrechnung ein maschineller Vorgang zu Grunde liege. Daher würde die Kammer den Sachverständigen entlassen und werde das Urteil nicht auf dessen heutige Angaben stützen.

II.

Der zulässige Antrag ist unbegründet.

1.

Insbesondere hat sich der Antrag nicht erledigt. Auch wenn das Gericht bekannt gegeben hat, dass die Kammer das Urteil nicht auf die Angaben des Sachverständigen im Hauptverhandlungstermin vom 17.02.2022 stützen wird, ist der Sachverständige weiter für die im Selbstleseverfahren Teil VIII eingeführten Netto-Brutto-Hochrechnungen, soweit diese durch ihn erstellt worden sind, relevant.

2.

Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung eines Sachverständigen gem. § 74 StPO aus denselben Gründen, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen, statt. Im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Ablehnung eines Sachverständigen als befangen wird auf die Beschlüsse vom 09.02.2022 und 17.02.2022 Bezug genommen.

Die vorgetragenen Gründe rechtfertigen bei verständiger Würdigung des Sachverhalts wiederum kein Misstrauen der Angeklagten Carl und ████████ Kiefert in die Unparteilichkeit des Sachverständigen Maik Lauer.

a) Der Sachverständige wurde zum Thema Netto-Brutto-Hochrechnung durch die DRV, insbesondere betreffend die Az. ████████

██████████ Die vorstehend näher bezeichneten Netto-Brutto-Hochrechnungen sind durch den Sachverständigen erstellt worden. Bei diesen Hochrechnungen war der Sachverständige bereits in dieser Funktion tätig, auch wenn die Berechnungen Eingang in die Ermittlungsakte gefunden haben. Es steht aber keine Ermittlungstätigkeit des Sachverständigen im Raum. Seine Tätigkeit beschränkte sich auf die Erstellung von Gutachten, insbesondere auch in Form von Berechnungen. In der Rechtsprechung ist auch anerkannt, dass eine Befangenheit des Sachverständigen nicht vorliegt, wenn dieser im Auftrag der Staatsanwaltschaft oder der Polizei am Ermittlungsverfahren mitgewirkt hat (vgl. BeckOK StPO mit RiStBV und MiStra, Graf, 41. Edition, Stand: 01.10.2021, Rdnr. 7, mwN).

Begründet aber die Erstellung von Gutachten im Ermittlungsverfahren keine Befangenheit des Sachverständigen, so kann auch der Rückgriff des Sachverständigen auf ein konkretes Beispiel aus den bereits erstellten Berechnungen kein Misstrauen in die Unparteilichkeit des Sachverständigen rechtfertigen. Vielmehr ist die Bezugnahme auf ein konkretes Beispiel aus den bereits vom Sachverständigen erstellten Berechnungen sachdienlich und zudem im Beweisthema durch die Bezugnahme auf die Aktenzeichen der bereits bei der Ermittlungsakte befindlichen Berechnungen angelegt.

- b) Auch die Verwendung des Begriffs „Arbeitnehmer“ rechtfertigt nicht die Besorgnis der Befangenheit. Vielmehr handelt es sich um eine für die Berechnung erforderliche Arbeitshypothese, die dem Sachverständigen auch durch den Nachermittlungsauftrag vom 27.07.2021 vorgegeben wurde. So muss bei der Netto-Brutto-Hochrechnung die Eigenchaft als Arbeitnehmer mit den weiteren daraus folgenden Konsequenzen einer Beitragspflicht zu Sozialversicherungen genauso wie die Annahme sonstiger Parameter, wie zum Beispiel der Lohnsteuerklasse und der Frage einer Kirchensteuerpflicht, unterstellt werden. Dies muss den Angeklagten genauso einleuchten wie der Umstand, dass das Gericht für den Fall einer Verurteilung für eine etwaige Schadensberechnung auf hypothetische Bruttolöhne zurückgreifen muss, die im Wege einer Netto-Brutto-Hochrechnung ermittelt werden müssen.
- c) Auch der Umstand, dass der Sachverständige sich der Deutschen Rentenversicherung zugehörig fühlt, rechtfertigt nicht die Besorgnis der Befangenheit. Der Sachverständige ist Beamter im Dienste der Deutschen Rentenversicherung. Die Deutsche Rentenversicherung kann auch als Geschädigte im hiesigen Verfahren angesehen werden. Wie aber bereits im Beschluss vom 09.02.2022 ausgeführt, auf den hier Bezug genommen wird, führt dies nicht zu einer Besorgnis der Befangenheit des Sachverständigen. Dies folgt insbesondere daraus, da der Sachverständige kein Interesse am Ausgang des hiesigen Verfahrens hat und es sich zudem bei der Thematik der Netto-Brutto-Hochrechnung um neutrale und standardisierte (technische) Vorgänge handelt, welche bereits grundsätzlich etwaigen Partikularinteressen des Sachverständigen bzw. des ihn anstellenden Dienstherrn nicht zugänglich sind.

etc.

Der Vorsitzende verkündete nach geheimer Beratung des Gerichts folgenden

Beschluss:

- I. Die Zeugin Ulrike Geßler wird zum Hauptverhandlungstermin am 09.03.2022, 10.00 Uhr geladen.
 1. Die Ladung erfolgt auf Antrag des Verteidigers Rechtsanwalt Grimm im Hauptverhandlungstermin vom 09.02.2022 (vgl. Anlage 136 zu Protokoll), dem sich Rechtsanwalt Sigmund, Rechtsanwalt Siepmann, Rechtsanwältin Bühler und Rechtsanwältin von Neubeck angeschlossen haben, zu folgenden Beweisthemen:

Eigene Feststellungen im Rahmen der bisherigen Ermittlungen zu den folgenden Behauptungen der Verteidigung, dass:

 - bei allen in der ursprünglichen Anklage aufgezählten 32 Haupttäterfirmen regelmäßige Betriebsprüfungen gem. § 28p SGB IV erfolgten
 - in den Prüfungsanordnungen stets die Vorlage bzw. das Bereitstellen von Werkverträgen angeordnet wurde
 - in den durchgeführten Prüfungen nach § 28p SGB IV alle angeforderten Unterlagen, Rechnungen und Werkverträge einschließlich jener über die Firma Klie-

fert vermittelten ungarischen Monteure vorgelegt wurden bzw. zur Einsicht zur Verfügung gestellt wurden

- in den Prüfungsprotokollen zu den Prüfungen nach § 28p SGB IV die Vollständigkeit der angeforderten Unterlagen bestätigt wird, jedenfalls nicht das Fehlen von Verträgen zu den Auftragsverhältnissen ungarischer Monteure beanstandet wird, ebenso nicht das Fehlen von Rechnungen der ungarischen Monteure
- auch nach Beginn der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und den „Schadenserhebungen“ durch die DRV alle im Zuge der Prüfungen nach § 28p SGB IV angeforderten Werkverträge und Rechnungen ungarischer Monteure auf Anfrage vorgelegt und alle hierzu abgefragten Dokumente vorgelegt und von den 32 geprüften sogenannten Haupttäterfirmen keine Unterlagen vorenthalten wurden
- den Rentenversicherungen als Einzugsstelle von der Firma Kliefert alle eingeforderten Vertragsunterlagen vorgelegt und zu keiner Zeit vorenthalten wurden.

2. Im Übrigen wird die Zeugin zu folgenden Beweisthemen geladen:

- a. Zusatzbeitragssätze der folgenden Krankenkassen im Zeitraum 01.05.2011 bis 31.10.2017:
 - AOK Baden-Württemberg
 - AOK Bayern
 - AOK Hessen
 - AOK Plus
 - AOK Plus I
 - AOK Plus II
 - AOK Rheinland-Pfalz
 - Bahn-BKK
 - DAK
 - HEK
 - IKK classic
 - Techniker Krankenkasse
 - Vivida BKK
- b. Anmeldungen der im Haftbefehl gegen Carl Kliefert (vgl. SB 1.1 Bl. 507/643) aufgeführten Monteure in den dort jeweils genannten Zeiträumen zur Sozialversicherung durch die Auftraggeberfirmen

II. Im Übrigen wird der Antrag des Verteidigers Rechtsanwalt Grimm im Hauptverhandlungstermin vom 09.02.2022 auf Vernehmung der Zeugen Maik Lauer, ZAR Axel Schur, ZAF Ulrike Geßler, Zlin Christina Becker, ZAM Fußhöller und Hr. Engl (vgl. Anlage 136 zu Protokoll), dem sich Rechtsanwalt Sigmund, Rechtsanwalt Siepmann, Rechtsanwältin Bühler und Rechtsanwältin von Neubeck angeschlossen haben, abgelehnt.

Gründe:

I.

1.

Der im Tenor näher bezeichnete Antrag ist lediglich als Beweisermittlungsantrag zu qualifizieren, da es hinsichtlich der ausdrücklich genannten Zeugen an der erforderlichen Konnexität zwischen Beweistatsache und Beweismittel fehlt.

Insoweit müssten sich aus dem Beweisantrag selbst die Umstände klar ergeben, aus denen hervorgeht, dass das Beweismittel die Beweistatsache belegen können soll. Es wäre also darzulegen, weshalb die Zeugen die Beweisbehauptung aus eigener Wahrnehmung bekunden können sollen (vgl. BGH, Beschluss vom 01.09.2021 – 5 StR 188/21 m.w.N.). Gegenstand eines Beweisantrages auf Vernehmung eines Zeugen können nur solche Umstände oder Geschehnisse sein, die mit dem benannten Beweismittel unmittelbar, also aufgrund eigener Wahrnehmung, bewiesen werden sollen (vgl. BGH, Urteil vom 08.12.1993 – 3 StR 446/93 in: BGH NJW 1994, 1294 m.w.N.).

So trägt die Verteidigung zwar vor, die benannten Zeugen seien „in der Anklage benannt als Ermittlungsführer und Ermittler zu den sozialrechtlichen Fragestellungen“ und hätten „den Informationsfluss innerhalb des Zolls und der Rentenversicherungen als „zuständige Stelle“ im Sinne des Gesetzes“ koordiniert und seien daher „allein“ in der Lage, nach vorheriger Nennung des Beweisthemas den Inhalt der Prüfungen nach § 28p SGB IV zu referieren. Allerdings ergibt sich hieraus nicht, dass die benannten Zeugen in diesem Zusammenhang zu den Beweisbehauptungen überhaupt irgendwelche eigenen Wahrnehmungen getroffen hätten, sondern es wird gerade zum Ausdruck gebracht, dass die Beweistatsachen nicht der eigenen Wahrnehmung der Zeugen unterliegen. Vielmehr zielt der Antrag auf eine Durchführung von Nachermittlungen ab, die erst künftige (allerdings nur mittelbare) Wahrnehmungen zum Gegenstand haben könnten.

2.

Auch der pauschale Verweis darauf, dass „gegen die Ladung anderer diesbezüglich informierter und vorbereiteter Sachbearbeiter der Rentenversicherungen und des Zolls“ keine Einwände bestünden, macht den Antrag unabhängig von der Frage der Konnexität nicht zu einem Beweisantrag, da es an einem „bestimmt bezeichneten Beweismittel“ i.S.d. § 244 Abs. 3 S. 1 StPO fehlt.

II.

Der Beweisermittlungsantrag war mit Ausnahme der unter Ziff. I des Tenors angeordneten Beweiserhebung zurückzuweisen, da es der insoweit einzig maßgebliche Aufklärungsgrundsatz

gem. § 244 Abs. 2 StPO nach verständiger Würdigung der Sachlage nicht gebietet, die angebotenen Beweise zu erheben bzw. bezüglich der Zeugin Geßler entsprechende Nachermittlungen anzustrengen.

Der Umfang der Aufklärungspflicht reicht so weit, wie die dem Gericht bekannt gewordenen Tatsachen zum Gebrauch von Beweismitteln drängen oder ihn nahelegen. Dass das Gericht alle Beweismittel erschöpfen müsse, wenn auch nur die entfernte Möglichkeit einer Änderung der bisher begründeten Vorstellung von dem zu beurteilenden Sachverhalt bestehe, geht zu weit. Das Gericht muss nur allen erkennbaren und sinnvollen Möglichkeiten zur Aufklärung des Sachverhalts nachgehen (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 64. Auflage 2021, § 244 Rn. 12 m.w.N.).

Nach diesen Grundsätzen ist die beantragte Beweiserhebung vorliegend nicht geboten.

1.

Soweit der Antrag der Verteidigung darauf abzielt zu belegen, dass aufgrund der im Rahmen der Betriebsprüfungen – nach den Behauptungen der Verteidigung – vorgelegten und von der Deutschen Rentenversicherung wahrgenommenen Werkverträge und Rechnungen keine „Täuschung“ i.S.d. § 266a StGB stattgefunden hätte, ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Tatbestand als Adressat der unrichtigen oder unvollständigen Angaben (§ 266a Abs. 2 Nr. 1 StGB) bzw. der zu tätigenden Angaben (§ 266a Abs. 2 Nr. 2 StGB) die für den Einzug der Beiträge zuständigen Stelle benennt. Dies ist jedoch gem. §§ 28h Abs. 1 S. 1, 28i S. 1 SGB IV die Krankenkasse, von der die Krankenversicherung durchgeführt wird. Allein diese entscheidet gem. § 28h Abs. 2 S. 1 SGB IV über die Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Selbst wenn man also die Beweisbehauptungen der Verteidigung als zutreffend unterstellen würde, sind diese für die Beurteilung einer möglichen Strafbarkeit insoweit aus mehreren Gründen völlig irrelevant.

Zwar ist der Verteidigung zuzugeben, dass eine Kenntnis der Einzugsstelle den Tatbestand ausschließen kann, wenn dadurch die Kausalität entfiele, allerdings wäre im Falle des Erwiesenseins der aufgestellten Beweisbehauptungen keine Kenntnis der Einzugsstellen belegt, sondern allenfalls eine solche der Deutschen Rentenversicherung denkbar, auf die es jedoch, wie ausgeführt, insoweit nicht ankommt.

Unabhängig davon hätte aber auch die Deutsche Rentenversicherung sowohl nach dem bisherigen Ergebnis der Beweisaufnahme als auch nach dem Vortrag der Verteidigung selbst bei Wahrunterstellung der Tatsachenbehauptungen noch keine positive Kenntnis von den maßgeblichen Tatsachen i.S.d. § 28a SGB IV, sondern allenfalls davon, dass für die jeweiligen Auftraggeberfirmen mehrere Monteure mit gleichgelagerten Werkverträgen und Rechnungen tätig waren, was an und für sich noch nicht den zwingenden Schluss auf eine Scheinselbstständigkeit zulässt. Maßgeblich ist insoweit – wie bereits mehrfach dargelegt wurde – nicht die Papierlage, sondern die tatsächlich gelebten Umstände auf den Baustellen. Auch wenn die möglicherweise eingesehnen Unterlagen für die Prüfer hätten Anlass geben können, die tatsächlichen Gegebenheiten etwa durch Baustellenkontrollen oder dergleichen näher zu betrachten, um das Vorliegen einer etwaigen Scheinselbstständigkeit zu überprüfen, wäre darüber, dass dies auch tatsächlich erfolgte, noch keine Aussage getroffen. Dies ist vorliegend auch nicht im Ansatz erkennbar. Daher wäre die Deutsche Rentenversicherung – auf die es, wie bereits dargestellt, ohnehin nicht ankommt – allenfalls in fahrlässiger Unkenntnis gewesen, was jedoch auf eine Verwirklichung des Straftatbestands keinerlei Auswirkung hat.

Im Übrigen verkennt die Verteidigung den Regelungsgehalt des § 266a StGB im Hinblick auf die vorzunehmenden Meldungen. Unter Strafe steht nicht das Unterlassen der Vorlage von Unterlagen, die möglicherweise Anlass zur Prüfung einer etwaigen Scheinselbstständigkeit geben könnten. Maßgeblich ist allein, ob den Einzugsstellen – nicht der Deutschen Rentenversicherung – die gemäß § 28a SGB IV zu tätigenden Mitteilungen gemacht wurden und ob diese – falls geschehen – vollständig und zutreffend waren. § 28a SGB IV erfordert nicht die Vorlage von Unterlagen, aus denen sich möglicherweise Anhaltspunkte für eine abhängige oder selbstständige Beschäftigung ergeben könnten, sondern vielmehr sind Meldungen über beispielsweise den Beginn und das Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung, die Höhe der Vergütung, sowie die Basisdaten sämtlicher Versicherten zu erteilen, § 28a Abs. 1, Abs. 3 SGB IV. Unstreitig wurden die durch die Firma Kiefert vermittelten Monteure jedoch in keinem der verfahrensgegenständlichen Fälle zur Sozialversicherung angemeldet.

2.

Die Kammer verkennt nicht, dass bei etwaig erfolgter Vorlage der Werkverträge und Rechnungen an die Deutsche Rentenversicherung im Rahmen der Betriebsprüfungen gem. § 28p SGB IV und fehlender Beanstandung durch die Deutsche Rentenversicherung möglicherweise Umstände vorliegen könnten, die geeignet sein könnten, einen Einfluss auf das Vorstellungsbild der Verantwortlichen der Auftraggeberfirmen und damit ihren Vorsatz zu belegen, wenn hierdurch ein Vertrauenstatbestand in die Rechtmäßigkeit ihres Handelns bzw. Unterlassens geschaffen worden wäre.

Dass ein solcher Vertrauenstatbestand geschaffen wurde, ist vorliegend jedoch nicht ansatzweise ersichtlich. Keiner der vernommenen Geschäftsführer hat sich auf einen solchen Vertrauenstatbestand berufen. Im Übrigen gibt es – auch unter Berücksichtigung der verlesenen Protokolle der Schlussbesprechungen über die durchgeföhrten Betriebsprüfungen bei der Firma [REDACTED] – keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Ergebnisse dieser Prüfungen Feststellungen dahingehend enthalten hätten, dass im Hinblick auf die durch die Firma Kiefert vermittelten Monteure keine Scheinselbstständigkeit vorgelegen hätte, geschweige denn, dass dies – wie oben ausgeführt – überhaupt geprüft worden wäre. Vielmehr zeigen die verlesenen Berichte gerade, dass diese gänzlich andere Punkte beanstandeten, die in keinem Zusammenhang zu den ungarischen Monteuren standen. Es ist nicht dargetan und auch nicht anzunehmen, dass sich dies bei den Prüfungen der übrigen Auftraggeberfirmen anders verhalten hätte. Aus einer fehlenden Beanstandung kann jedoch – insbesondere, wenn schon gar nicht ersichtlich ist, dass den maßgeblichen Geschäftsführern der Auftraggeberfirmen überhaupt der Inhalt und Umfang der Prüfung bekannt war und sie davon ausgegangen wären, dass die Prüfungen auch eine Überprüfung der Eigenschaft der ungarischen Monteure umfassten – kein Vertrauenstatbestand abgeleitet werden.

3.

Lediglich ergänzend weist die Kammer darauf hin, dass die Anklage den Angeklagten keinen Verstoß gegen Mitteilungspflichten gem. § 28a SGB IV zur Last legt. Vielmehr geht die Anklage wie auch die Kammer nach vorläufiger Bewertung des Beweisergebnisses von Beihilfehandlungen aus.

Ferner ist es unzutreffend, dass bislang nicht dargetan sei, worin die Beihilfehandlungen der An-

- 10 -

geklagten lägen. Insoweit sei auf die Haftbefehle vom 04.03.2021 verwiesen.

III.

Die Ladung der Zeugin Geßler zu den von der Verteidigung benannten Beweistsachen – beschränkt auf ihre eigenen Wahrnehmungen hierzu – beruht auf der Zusage des Vorsitzenden im Hauptverhandlungstermin vom 16.12.2021, die Zeugin nochmals zu laden, falls noch Fragen auftreten. Anlass, hiermit einen Nachermittlungsauftrag zu verbinden, bestand jedoch – wie dargelegt – nicht.

etc.

gez.

Grünes
Vorsitzender Richter am Landgericht

Himml
Justizobersekretärin



Für die Richtigkeit der Abschrift
Augsburg, 23.02.2022

Himml, JO Sekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle